

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.827.630

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4607/J-NR/2020 betreffend Umsetzung BVG Kinderrechte, die die Abg. Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen am 11. Dezember 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Inwieweit setzt Ihr Ressort das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte der Kinder konkret um?*
- *Welche finanzielle Mittel und in welcher Höhe sind für die Umsetzung der Kinderrechte in ihrem Ressort vorgesehen? Welche werden zusätzlich in den kommenden Jahren 2021-2024 budgetiert?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung orientiert sich an den Grundprinzipien und Vorgaben der Kinderrechtskonvention und stellt grundsätzlich im Rahmen seiner globalen Wirkungsziele „Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler“ sowie „Verbesserung der Chancen und Geschlechtergerechtigkeit“ im Bildungswesen wichtige Kinderrechte in den Mittelpunkt. Dies findet Niederschlag in einer Vielzahl von Maßnahmen.

Im Schulwesen gibt es überdies verfassungsrechtliche Zielsetzungen und Garantien im Bereich Bildung für Kinder und Jugendliche in Art. 14 B-VG. Diese Normen binden Gesetzgebung und Vollziehung und stellen somit eine umfassende Übereinstimmung schulrechtlicher Regelungen und schulrechtlichen Vollzuges aller Ebenen mit den Kinderrechten sicher. Die Mitbestimmung an österreichischen Schulen hat im Schulunterrichtsgesetz und Schülervertretungengesetz einen gesetzlichen Rahmen. Zur Verbesserung des Schulklimas durch partnerschaftliche Beteiligung aller Personen, die Schule ausmachen, sollen die Schulen Verhaltensvereinbarungen treffen. Dieses für die

Umsetzung von Vereinbarungskultur wichtige Instrument gibt bereits Schülerinnen und Schülern ab dem Schuleintritt die Möglichkeit, ihrem Alter entsprechend Verantwortung für ein demokratisches Miteinander zu entwickeln. Sowohl auf Bundes- als auch Landes- oder regionaler Ebene gibt es zudem enge Kontakte zur Kinder- und Jugendhilfe in Fragen der Kinderrechte. Für die pädagogische Praxis und die kontinuierliche Bildungsarbeit zur Kinderrechtskonvention steht Lehrkräften ein gleichermaßen vielfältiges und umfangreiches Angebot an Lehr- und Lernmaterialien, Fortbildung usw. zur Verfügung.

Die Achtung von Kinderrechten und insbesondere auch die Kenntnis der betreffenden UN-Konvention gehört zum Professionsverständnis jeder Lehrerin und jeden Lehrers. Daher sind selbstverständlich entsprechende Inhalte sowohl in den Ausbildungscurricula als auch in den Fortbildungsangeboten integriert. Es werden regelmäßig Symposien/Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen zu dieser Thematik angeboten, vor allem als Unterstützung der Lehrkräfte in der Vermittlung von politischen Kompetenzen. Exemplarisch darf auf folgende Veranstaltungen hingewiesen werden:

- Pädagogische Hochschule Niederösterreich: „Kinderrechte im Verantwortungsdreieck Eltern - Kind – Schule“, März 2020 (https://www.ph-noe.ac.at/no_cache/de/news/news-detail/artikel/die-kinderrechte-in-den-elternhochs.html)
- Pädagogische Hochschule Wien: Online-Konferenz zur Menschenrechtsbildung, 10. Dezember 2020, <https://komm.phwien.ac.at/mrb2020/>

Außerdem bietet das Medienservice den Schulen verschiedene Filme zum Thema Kinderrechte an (wie etwa eine Dokumentation über die UN-Konvention oder eine DVD „Kinderwelt Weltkinder“ mit acht Filmen zum Kinderalltag in Afrika, Asien und Lateinamerika bzw. den Film SUEÑOS DE NIÑOS - Kinderträume). Weiters beschäftigen sich auch Projekte im Bereich Medienbildung mit dem Thema Kinderrechte, wie beispielsweise der Kinderrechte-Podcast „Wir haben Rechte und zwar echte!“ sowie die Schülerradio-Sendungen „Dritte Welt -Menschenrechte –Kinderrechte“ und „Kinderrechte“. Abgerundet werden die Maßnahmen durch Förderungen für Aktivitäten zu diesem Themenkreis, darunter für One World Filmclubs, für das Internationale Kinderfilmfestival oder für das internationale Filmfestival „This Human World“.

Aus Anlass des 30. Jahrestages der Unterzeichnung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes wurde seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein besonderer Informationsschwerpunkt gestaltet: „Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule“ hat in der Schriftenreihe polis im November 2019 ein Schwerpunktheft (polis aktuell 07/2019) zum Thema Kinderrechte herausgegeben, und in der Praxisbörse der Serviceeinrichtung finden sich zahlreiche Unterrichtsbeispiele.

Zur Bewusstseinsbildung unterstützt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung den Relaunch der Website des Netzwerks Kinderrechte Österreich (online

Februar 2021), um Kindern und Jugendlichen, Eltern sowie allen sonstigen Interessierten einen leichten Zugang zu Grundlagen, Dokumenten und Initiativen des Netzwerks <https://www.kinderhabenrechte.at/> zu ermöglichen.

Im Jahr 2021 wird im Rahmen des Arbeitsprogramms von „Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule“ in der Schriftenreihe „polis aktuell“ das Heft „Sprachenrechte“ publiziert, und der Longseller „Partizipation von Kindern und Jugendlichen“ wird aktualisiert aufgelegt. Darüber hinaus werden die Hefte Public Health und „Ich bin nicht behindert, ich werde behindert“ einen Fokus auf die Kinderrechte richten. Für das Internationale Jahr für die Beseitigung der Kinderarbeit 2021 werden Unterrichtsbeispiele angeboten und bewusstseinsbildende Aktivitäten gesetzt.

Ein eigenes Budget für die Umsetzung der Kinderrechte besteht nicht. Aufwendungen infolge der Umsetzung von Vorhaben bzw. für zahlreiche der oben angeführten Maßnahmen im Gegenstand fließen aus verschiedenen Positionen ein.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Was hat sich in Ihrem Ministerium seit dem Inkrafttreten des BVG Kinderrechte geändert - wurde eine Art "Kinderverträglichkeitsprüfung" für bestehende Gesetze oder Erlässe vollzogen, damit Ihr Ministerium kinderrechtskonform nach der Verfassung agiert?*
- *Wie wird bei der Begutachtung von Regierungsvorlagen in Ihrem Ressort Kinderrechtskonformität sichergestellt?*
 - 4.1. Ist eine altersentsprechende Partizipation von Kindern und Jugendlichen implementiert worden?*

Seit Einführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ist diese für jedes Regelungsvorhaben oder sonstiges in Frage kommendes Vorhaben gemäß § 5 Abs. 2 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV), BGBl. II Nr. 489/2012 idgF, durchzuführen und dem jeweiligen Entwurf anzuschließen. Im Instrument der WFA wird auch die Dimension „Kinder und Jugend“ zur Abschätzung der Regelungsauswirkungen auf die Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mitberücksichtigt. Die WFA-Kinder- und Jugend-Verordnung (WFA-KJV), BGBl. II Nr. 495/2012, regelt die nähere Vorgangsweise, wie die Abschätzungen in der Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ vorzunehmen sind.

Dadurch werden unter anderem den durch das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011, verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten von Kindern Rechnung getragen, dem Ziel und Zweck des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 359/1994, entsprochen sowie allgemein die Bedürfnisse und Sichtweisen von Kindern und junger Erwachsener in den betroffenen Politikbereichen berücksichtigt.

Dies findet auch im Rahmen der Abstimmung im Wege von Begutachtungsverfahren zu legislativen Maßnahmen entsprechende Berücksichtigung. Die WFA von rechtsetzenden Entwürfen in der Dimension „Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche“ werden von den jeweiligen Fachverantwortlichen der betroffenen Fachabteilungen im Zusammenwirken mit den legislativen Abteilungen des Ministeriums vorgenommen. Die Fachverantwortlichen besitzen das inhaltliche Knowhow zum jeweiligen Vorhaben und können die Wirkungsdimensionen am besten beurteilen, so etwa bei Lehrplannovellen die jeweilige pädagogische Fachabteilung.

Zu Fragen 5 bis 7:

- *Welche konkreten Maßnahmen unternimmt Ihr Ministerium, um die Kinderrechte im Bewusstsein der Erwachsenen stärker zu verankern?*
 - 5.1. *Welche finanzielle Mittel werden für diese Maßnahmen zur Verfügung stehen?*
- *Welche konkreten Maßnahmen unternimmt Ihr Ministerium, um die Kinderrechte in Ihrem Ressort zu stärken?*
- *Welches Monitoring-Konzept zur Umsetzung der Kinderrechte in der Verfassung verfolgt Ihr Ressort?*

Die Achtung von Kinderrechten, die Kenntnis der betreffenden UN-Konvention sowie Maßnahmen zu deren Sensibilisierung gehören zum Professionsverständnis sowohl von Lehrenden als auch von Personen, die im Bereich der psychosozialen Supportsysteme tätig sind. In diesem Zusammenhang erfolgt darüber hinaus eine Bewusstseinsbildung insbesondere im Rahmen der Kontakte und Kooperationen mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

So fließt das Thema Kinderrechte in Gespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten ein. Beispielsweise wird in diesen Gesprächen ein angemessenes Verhältnis aus Lernen und Erholung thematisiert und damit ein Beitrag zur Umsetzung des Rechts auf Freizeit geleistet. Im Rahmen von verpflichtend vorgesehenen KEL-Gesprächen (Kind-Eltern-Lehrer-Gespräche) werden aber auch Kinder aktiv in den Dialog miteinbezogen und Erziehungsberechtigte für die Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung ihrer Kinder sensibilisiert. Neben Lehrkräften kommt hier insbesondere der Schulpsychologie und der Schulsozialarbeit eine wichtige beratende Rolle zu, die unter anderem im Bereich der psychologischen Betreuung und Beratung oder der Gewaltprävention aktiv werden und so einen Beitrag zur Umsetzung des Rechts auf Schutz gegen körperliche und seelische Gewalt leisten.

Durch Unterstützung des weiteren Ausbaus von Schulsozialarbeit werden Lehrpersonen, aber auch Erziehungsberechtigte für Kinderrechte sensibilisiert bzw. Kinder gestärkt, diese gegenüber Erwachsenen durchzusetzen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist zwar für Sozialarbeit nicht primär zuständig, da diese in den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und damit der Länder fällt, übernimmt hier aber in erster Linie

eine entwicklungsunterstützende und koordinierende Rolle. Dies findet seinen Ausdruck vor allem auch in der Umsetzung der Bestimmungen nach § 11 Bildungsinvestitionsgesetz, im Rahmen derer zusätzliche vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bereitgestellte und vorfinanzierte psychosoziale Unterstützungskräfte – und hier eben vor allem auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter – bei den Bildungsdirektionen zum Einsatz kommen.

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist es ein zentrales Anliegen, dass kein junger Mensch das Bildungssystem verlässt, ohne die nötigen Grundkompetenzen zu beherrschen, die für ein selbstständiges Leben sowie gesellschaftliche und politische Teilhabe notwendig sind.

Altersadäquate und lebensnahe Menschenrechtsbildung ist Teil der schulischen Politischen Bildung. Menschenrechtsbildung bedeutet neben der Wissensvermittlung die Umsetzung demokratischer Mitsprache. Die schulische Partizipation und ein Unterricht, der aktiv zu einer den Menschenrechten verpflichteten Demokratie beiträgt, vermittelt eine Mitbestimmungskultur im Sinne der Kinderrechte und des Referenzrahmens für Demokratiekompetenzen des Europarats.

Der derzeitige Aufbau des umfassenden Bildungsmonitoring-Systems einschließlich der Integration der Ergebnisse von Schülerkompetenzmessungen samt Kontextinformation (z.B. Geschlecht, Migrationshintergrund) verbessert und erweitert das Monitoring in Hinblick auf die Umsetzung der Kinderrechte.

Die Schulaufsicht stellt in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben z.B. durch Bilanz- und Zielvereinbarungsgespräche sicher, dass die Schulen dem Recht der Kinder auf Bildung in hoher Qualität gerecht werden.

Vor allem im Qualitätsbereich Lernen und Lehren bilden sich Kriterien ab, die sich auf eine lernförderliche Lernumgebung und sorgfältig gestalteten Unterricht beziehen, der die Lernvoraussetzungen und Interessen der Lernenden berücksichtigt und damit die Voraussetzung schafft, dass Lernende ihre Potenziale entwickeln und ihre Ziele erreichen können.

Zu Frage 8:

- *Welche Maßnahmen aus den Handlungsempfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses fallen in den Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts?*
 - 8.1. Welche dieser Maßnahmen werden Sie in der aktuellen Legislaturperiode umzusetzen?*
 - 8.2. Welche budgetären Mittel sind dafür vorgesehen?*
 - 8.3. Wenn Sie empfohlene Maßnahmen nicht umsetzen, welcher Grundlage liegt diese Entscheidung zu Grunde?*

In den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fallen in erster Linie die in Abschnitt I angeführten Handlungsempfehlungen zum Thema Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten.

Exakte budgetäre Angaben zu den mit den Handlungsempfehlungen verbundenen Maßnahmen sind nicht möglich, da sich die Mittel für die Umsetzung aus Lehrerpersonalkosten, Sachaufwand, Förderungen an Vereine, Lehrerfortbildungsveranstaltungen usw. zusammensetzen, wodurch eine durchgehende Aliquotierung nicht möglich ist.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss) prüfte im Rahmen seiner 2448. und 2449. Sitzung (CRC/C/SR.2448 und 2449) am 30. und 31. Januar 2020 die kombinierten fünften und sechsten Berichte Österreichs (CRC/C/AUT/5-6). Auf Grundlage eines umfassenden Dialogs mit der Zivilgesellschaft einerseits und der ressortübergreifenden österreichischen Delegation andererseits hat der Ausschuss sodann seine Anmerkungen bzw. Vorstellungen über eine weitere vertiefte Umsetzung der Konvention in seinen „Concluding Observations“ zum Ausdruck gebracht.

Die vorläufigen Concluding Observations wurden vom UN-Ausschuss in der 2460. Sitzung am 7. Februar 2020 angenommen. Die endgültige Version der Concluding Observations (CRC/C/AUT/CO/5-6) wurde am 6. März 2020 veröffentlicht und ist auf der Website des UN-Kinderrechtsausschusses abrufbar (https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fC%2fAUT%2fCO%2f5-6&Lang=en).

Bemerkt wird, dass im Wortlaut der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses zum kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Österreichs (CRC/C/AUT/CO/5-6) an keiner Stelle von einer mangelhaften Umsetzung der Kinderrechte in Österreich die Rede ist. Es wurden vielmehr zahlreiche Maßnahmen positiv bewertet.

Wien, 11. Februar 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

